3. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS NR. 6
"BIOGASPARK GROßENLÜDER AM FINKENBERG"

N
1:1000

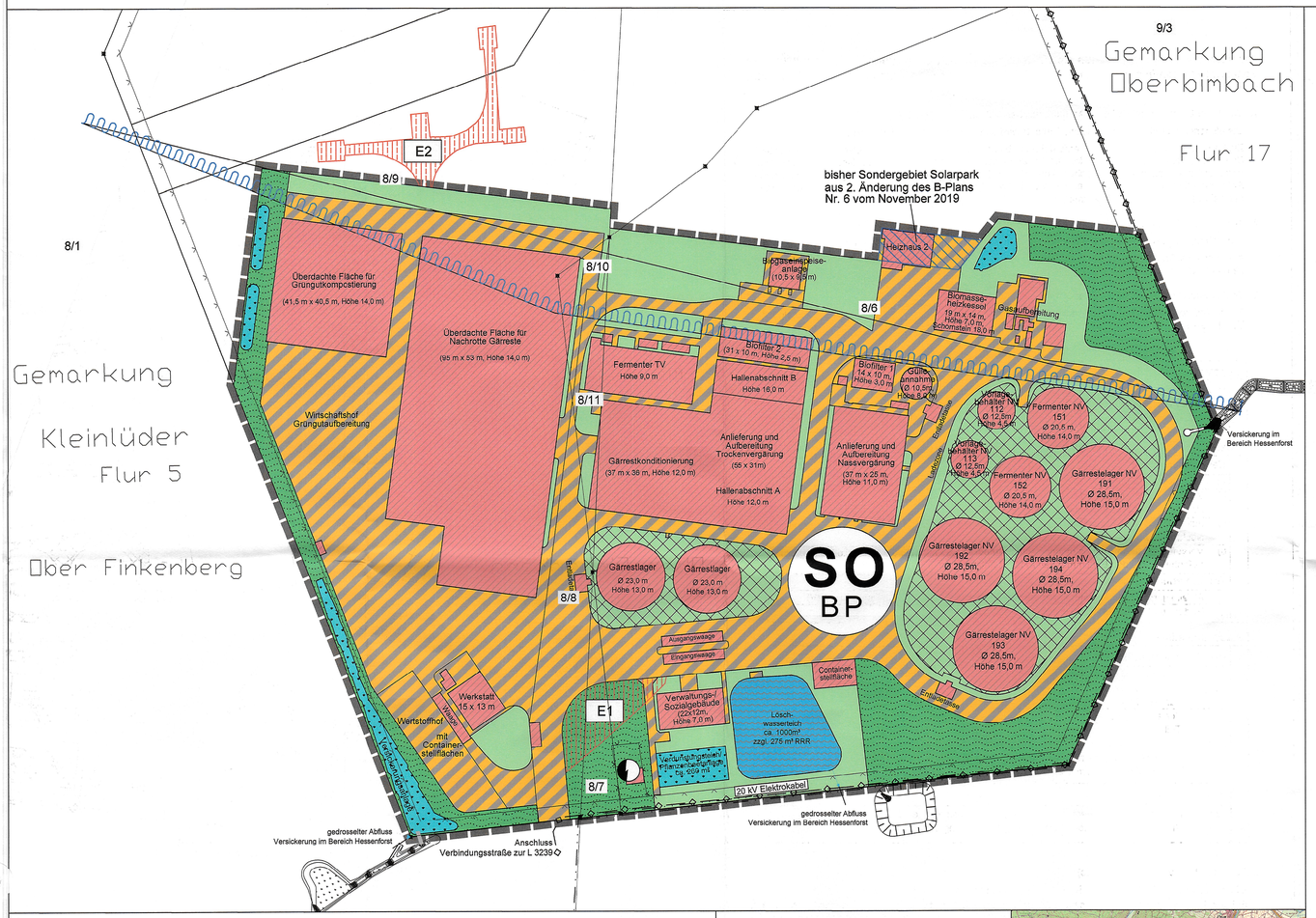

LEGENDE

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

SO BP — Sondergebiet Biogaspark

Bauliche Nutzung innerhalb des Sondergebietes

- Gebäude, sonstige bauliche Anlagen
- Verkehrsfläche, sonstige versiegelte Flächen
- Grünfläche/Rasen auf mineralischer Abdichtung
- Grünfläche feucht
- Grünfläche/Rasen
- Regenrückhaltebecken, Feuerlöschteich, Verdunstungsteich
- extensive Grünfläche

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

- Elektrizität

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- unterirdisch

Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- WSG — Wasserschutzgebiet

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- E — Entsiegelungsfläche

Sonstige Planzeichen

- Flurstücksgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Grenze des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplans
- bisher Sondergebiet Solarpark aus 2. Änderung des B-Plans Nr. 6 vom November 2019

Plangrundlage

Gemeinde: Großenlüder
Gemarkung: Keinlüder
Flur: 5
Maßstab: 1 : 1000

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Amt für Bodenmanagement Fulda

Fulda, den .....

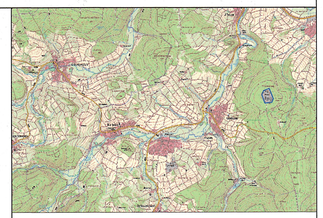

Übersichtslageplan o.M.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 "Biogaspark Großenlüder Am Finkenberg" der Gemeinde Großenlüder vom Januar 2011 i.d.F. der 1. Änderung vom Juli 2014 wird wie folgt geändert:

1. **Textl. Festsetzung Nr. 1 Abs. 3** (Art der baulichen Nutzung)

   Die bisherige textliche Festsetzung Nr. 1 Abs. 3 wird durch folgende Festsetzung ersetzt:

   Zulässig sind die nachfolgend aufgeführten biogenen Abfälle aus Landwirtschaft, kommunaler Sammlung, Gewerbe und Industrie. Die Zusammensetzung der eingebrachten Stoffe kann aufgrund verschiedener Faktoren stark schwanken. Die maximal beantragten Abfallmengen der einzelnen Abfallarten liegen demzufolge in der Summe über den beantragten Gesamtmengen. Angegeben sind in der Tabelle die maximalen Einsatzmengen der Stoffe.

2. **Textl. Festsetzung Nr. 1 Abs. 4** (Art der baulichen Nutzung)

   Die bisherige textliche Festsetzung Nr. 1 Abs. 4 wird durch folgende Festsetzung ersetzt:

   Als maximale Stoffmengen werden für die Nassvergärung 32.500 t/Jahr und für die Trockenvergärung 32.000 t/ Jahr festgesetzt.

3. **Textl. Festsetzung Nr. 1 - Abfalltabelle -**

   Die in der textlichen Festsetzung dargestellte Tabelle der Abfallstoffe wird durch die nachfolgende Tabelle ersetzt.

Zugelassene Annahmemenge		
Nassfermentationsanlage	32.500	t/a
Trockenfermentationsanlage	32.000	t/a
Garten- und Parkabfälle	15.000	t/a

Positivkriterien zur Annahmevoraussetzung	
Nassfermentationsanlage	
a)	Abfälle gemäß den Bestimmungen der jeweils gültigen Bioabfallverordnung (BioAbfV)
b)	tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Möglichen Nachfolgeverordnungen
c)	aus der Kategorie 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und möglichen Nachfolgeverordnungen ausschließlich Gülle
d)	Voraufbereitete Abfälle aus mechanischen Aufbereitungsanlagen, die ausschließlich Abfälle aufnehmen, die den Bestimmungen a) bis c) entsprechen
Trockenfermentationsanlage	
e)	Abfälle gemäß den Bestimmungen der jeweils gültigen Bioabfallverordnung (BioAbfV)
f)	Garten- und Parkabfälle in Trockenfermentation und Nachrotte

Ausschlussliste	
Nassfermentationsanlage	
zu a)	nicht mineralisierter Guano Magen- und Darminhalte Panseninhalte
zu b)	Schlachtkörper Teile von geschlachteten Tieren, wenn der Abfallerzeuger ein Schlachthof ist Blut, Plazenta aus kommerziellen Gründen getötete Eintagsküken Fettgewebe aus einem Schlachthof
Trockenfermentationsanlage	
zu e)	keine tierischen Nebenprodukte gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und möglichen Nachfolgeverordnungen

4. **Textl. Festsetzung Nr. 6** (Hinweise)

   Die bisherige textliche Festsetzung Nr. 6 Hinweise wird um folgenden Absatz ergänzt:

   Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (HMLU) herausgegebenen Merkblätter "Bodenschutz für Bauausführende" und "Bodenschutz für Häuslebauer" zu beachten. Die einschlägigen Normen DIN 19731, DIN 18915 u. DIN 19639 sind in der Planung und der späteren Baudiurchführung umzusetzen.

5. **Plandarstellung**

   Die gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 6 "Biogaspark Großenlüder Am Finkenberg" der Gemeinde Großenlüder vom Januar 2011 i.d.F. der 1. Änderung vom Juli 2014 geänderten Darstellungen des Bebauungsplans an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches dieser 3. Änderung betreffen Baumaßnahmen, die auf der Grundlage eines Bauantrags und einer seitens der Baubehörde des Landkreises Fulda ausgesprochenen Befreiung von den Darstellungen des rechtskräftigen Bebauungsplans durchgeführt wurden (Heizhaus 2).

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 "Biogaspark Großenlüder Am Finkenberg" der Gemeinde Großenlüder vom Januar 2011 i.d.F. der 2. Änderung vom November 2019 wird wie folgt geändert:

Für die innerhalb des Geltungsbereiches dieser 3. Änderung liegende Teilfläche der 2. Änderungsplanung vom November 2019 (siehe Planeintrag) werden die Festsetzungen des Sondergebietes Photovoltaik aufgehoben. Es gelten die Festsetzungen und Darstellungen dieser 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5.

Die in der 2. Änderung des Bebauungsplans dargestellten Baugrenzen in der Änderungsfläche werden so zurückgesetzt, dass sie in einem Abstand von 1,0 m parallel zur neuen Grenze des Geltungsbereiches der 2. Änderung verlaufen.

B RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch** (BauGB)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)
- **Hessische Gemeindeordnung**
- **Hessische Bauordnung (HBO)**

in der jeweils gültigen Fassung.

C VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Auf ihrer Sitzung am **03. April 2025** hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenlüder den Beschluss über die 3. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 "Biogaspark Großenlüder Am Finkenberg" in der Gemarkung Kleinlüder im Verfahren gemäß § 13a BauGB gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am **02. Mai 2025** ortsüblich.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Das Einholen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom **12. Mai 2025** bis **16. Juni 2025** einschließlich.

Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 "Biogaspark Großenlüder Am Finkenberg" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am **03. April 2025** durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenlüder beschlossen. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom **12. Mai 2025** bis **15. Juni 2025** einschließlich. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am **02. Mai 2025** ortsüblich.

Satzungsbeschluss

Die 3. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 "Biogaspark Großenlüder Am Finkenberg" in der Gemarkung Kleinlüder wurde nach Erörterung der Anregungen und Bedenken durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenlüder am **21. August 2025** gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Großenlüder, den 25.08.2025

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister

Beglaubigte Planausfertigung

Die vorliegende Ausfertigung der 3. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 "Biogaspark Großenlüder Am Finkenberg" entspricht der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenlüder am **21. August 2025** beschlossenen Satzung.

Großenlüder, den 25.08.2025

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister

Inkrafttreten

Die 3. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 "Biogaspark Großenlüder Am Finkenberg" in der Gemarkung Kleinlüder wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Großenlüder entwickelt und tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der amtlichen Bekanntmachung am 12.9.2025 in Kraft.

Großenlüder, den 12.9.2025

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister

GEMEINDE GROßENLÜDER

Landkreis Fulda

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 6

"Biogaspark Großenlüder Am Finkenberg"

- 3. Änderung -

August 2025

Im Auftrag der Gemeinde Großenlüder
bearbeitet durch: Dipl. Ing. Rüdiger Braun

BIL Büro für Ingenieurbiologie und Landschaftsplanung
37213 Witzenhausen
Marktgasse 10
Tel.: 05542/71321 Fax: 72865
37085 Göttingen
Heinz-Hilpert-Straße 12
Tel.: 0551/4896294